

# Satzung des Marktes Dietmannsried über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

vom 27.11.2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Dietmannsried folgende Satzung:

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 5)
  - b) Friedhofsbenutzungsgebühren (§ 6)
  - c) Bestattungsgebühren (§ 7)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 8)

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat ,
  - c) wer den Auftrag für die Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- e) bei den Friedhofsbenutzungsgebühren jeweils mit dem 1.Tag des darauf folgenden Nutzungsjahres.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für den Erwerb des Nutzungsrechtes für volle Laufzeit (= Ruhefrist gemäß § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes) für

a) Einzelgräber für Kinder bis 7 Jahre	125,00 €
b) Einzelgräber	350,00 €
c) Doppelgräber	500,00 €
d) Mehrfachgräber (mit drei Grabplätzen) je weiterer Grabplatz	675,00 € 175,00 €
e) Urnengräber	250,00 €
f) Urnengräber in der Urnenfamiliengrabanlage	250,00 €
g) eine Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €

(2) Wird während der Laufzeit des Nutzungsrechtes eine Bestattung vorgenommen und ist dadurch die Laufzeit des Nutzungsrechtes zu verlängern, wird die Grabgebühr anteilig nach dem Zeitraum der Verlängerung berechnet.

### § 6 Friedhofsbenutzungsgebühren

(1) Pro Grab und Jahr werden folgende Friedhofsbenutzungsgebühren erhoben:

a) Kindergrab	20,00 €
b) Einzelgrab	20,00 €
c) Doppelgrab	40,00 €
d) Mehrfachgräber (mit drei Grabplätzen) für jeden weiteren Grabplatz	50,00 € 10,00 €
e) Urnengrab	20,00 €
f) Urnengrab in der Urnenfamiliengrabanlage	20,00 €
g) Urnengemeinschaftsgrab	10,00 €

(2) Die Friedhofsbenutzungsgebühr wird im Falle von Abs. 1 Buchstabe f) und g) für die Dauer des Nutzungsrechtes in einem Betrag im Voraus erhoben.

### § 7 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für:

1. Tätigkeit des Friedhofswärters pro Sterbefall	110,00 €
2. Tätigkeit des Leichenträgers, je Träger	30,00 €
3. Die Benutzung des Leichenhauses (einschließlich Mindestdekoration) pro angefangener Tag und Sterbefall	40,00 €
4. Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) je Grabstelle	
a) bei Erdbestattungen – Normaltiefe	600,00 €
b) bei Urnenbestattungen	130,00 €
c) bei Kinderbestattungen bis 7 Jahre	400,00 €

5. Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen	
a) Ausgrabung	75,00 €
Wiederbeisetzung in einem Erdgrab	75,00 €
b) Ausgrabung nach Ablauf der Ruhefrist im Sinne von § 7 Abs. 7 der Friedhofssatzung	75,00 €

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für:	
a) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	20,00 €
b) das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes	10,00 €
c) die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	40,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn die Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### Dritter Teil Schlussbestimmungen

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Dietmannsried vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Dietmannsried, den 27.11.2015

MARKT DIETMANNSRIED

Werner Endres  
Erster Bürgermeister

